

## **Degressive Abschreibung für Abnutzung: Die Neuauflage eines Klassikers**

Der Koalitionsausschuss einigt sich auf ein milliardenschweres [Konjunkturprogramm](#) zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise. Der Maßnahmenkatalog sieht unter anderem eine Reihe von steuerlichen Erleichterungen für Unternehmen vor. Eine davon: Die Neuauflage der degressiven Abschreibung für Abnutzung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter. Davon profitieren auch kleine und mittelständische Unternehmen.

Die degressive AfA gilt als „Klassiker“ der steuerlichen Konjunkturmaßnahmen und wurde zuletzt während der Finanzkrise in einem befristeten Rahmen eingesetzt. Das Konjunkturpaket sieht vor, Anschaffungen und Herstellungen in den Jahren 2021 und 2022 steuerlich zu fördern. Der Vorteil gegenüber der linearen Abschreibung: Die Investitionskosten fließen schneller an das Unternehmen zurück. Die degressive AfA wird um den Faktor 2,5 höher sein als die lineare AfA und auf 25 Prozent pro Jahr begrenzt.

### **Degressive Abschreibung**

Die Wertminderungen von Anschaffungen eines Unternehmens können über Abschreibungen die Steuerlast reduzieren. Zu berücksichtigen ist die Dauer der Nutzung der betrieblichen Anschaffung, die bei einer linearen AfA vom Finanzministerium definiert wird. Die Grundlage für die degressive Abschreibung bildet der Anschaffungswert von Investitionsgütern. Der Höhe der degressiven AfA sinkt, im Vergleich zu der linearen AfA, jährlich. Das heißt: Der Abschreibungsbetrag ergibt sich aus dem festgelegten Abschreibungsprozentsatz (das 2,5 Fache der linearen Abschreibung) x Rest- beziehungsweise Buchwert des Vorjahres. Der maximale Abschreibungsatz einer degressiven AfA wurde auf 25 Prozent festgelegt.

### **Unterschied zwischen linearer und degressiver Abschreibung**

Bei einer linearen AfA werden die Anschaffungskosten gleichmäßig auf die Nutzungsdauer verteilt. Auf der Grundlage eines festgelegten Abschreibungssatzes (Anschaffungskosten / Nutzungsdauer) werden jährlich dieselben Abschreibungsbeträge der Anschaffungskosten steuerlich geltend gemacht. Bei einer degressiven AfA sinken die Abschreibungsbeträge jährlich. Der Vorteil einer degressiven Abschreibung: Hohe Abschreibungsbeträge in den ersten Jahren. Das ist besonders für Unternehmen interessant, die von höheren Gewinnen in den folgenden Jahren ausgehen und bei deren Investitionsobjekt eine hohe Wertminderung in den ersten Jahren zu erwarten ist.

## Ein Beispiel für eine degressive Abschreibung

Ein Unternehmen investiert zum Jahresbeginn in eine neue Produktionsanlage. Die netto Anschaffungskosten belaufen sich auf 100.000 Euro. Die Nutzungsdauer der Anlage ist auf 12 Jahre festgesetzt. Der Abschreibungsprozentsatz für eine lineare AfA beträgt demnach 8,33 Prozent (100 Prozent : 12 Jahre = 8,33) . Der Abschreibungssatz für eine degressive AfA ist das 2,5-Fache der linearen Abschreibung und beträgt somit 20,84 Prozent (2,5 x 8,33 Prozent). Im ersten Jahr werden anstelle des Buchwerts des Vorjahres die Anschaffungskosten für die Berechnung angesetzt. Davon ausgehend ergeben sich folgende Abschreibungsbeträge.

### Degressive AfA

Jahr	Buchwert des Vorjahres	Abschreibungsbetrag	Buchwert am Jahresende
1	100.000 €	20.840 €	79.160€
2	79.160 €	16.497 €	62.663€
3	62.663 €	13.059 €	49.604€
4	49.604 €	10.338 €	39.266€
5	39.266 €	8.184 €	31.082€

### Lineare AfA

Jahr	Buchwert des Vorjahres	Abschreibungsbetrag	Buchwert am Jahresende
1	100.000 €	8.333,33 €	91.666,67 €
2	91.666,67 €	8.333,33 €	83.333,34 €
3	83.333,34 €	8.333,33 €	75.000,01 €
4	75.000,01 €	8.333,33 €	66.666,68 €
5	66.666,68 €	8.333,33 €	58.333,35 €

Ausgehend von diesem Beispiel, ist die degressive AfA im 9. Jahr (20,84 Prozent von 15.417 € = 3.213 €) geringer als die lineare AfA. Die lineare AfA ergibt sich aus dem Restbuchwert, der auf die verbleibenden 4 Jahre verteilt wird (15.417 € / 4 = 3.855 €). Daher wird ab diesem Zeitpunkt, in den meisten Fällen, in die lineare AfA gewechselt.

**Hinweis:** Dieser Informationstext soll einen exemplarischen Überblick hinsichtlich der degressiven Abschreibung für Abnutzung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter bieten. Der DMB übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Insbesondere sind die Informationen allgemeiner Art und stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Sie können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Der DMB weist explizit darauf hin, dass Unternehmen bei konkretem Beratungsbedarf Rücksprache mit ihrem Steuerberater halten sollten.